

Eisenbahner-Sportverein Ingolstadt/Ringsee ESV I/R e.V.

Satzung

des ESV Ingolstadt-Ringsee e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner-Sportverein Ingolstadt/Ringsee ESV I/R e.V., allgemein ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. genannt.

Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Nummer VR 3 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes und
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4
Mitgliedschaft bei Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, sofern dies für den Sportbetrieb notwendig ist. Der Vereinsausschuss entscheidet über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen usw.) als unmittelbar für die betreffende Sportart verbindlich geltend an.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der Abteilung, der der Antragsteller beitreten will. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Langjährigen Präsidenten/Präsidiumsmitgliedern die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft, auf Vorschlag des Vereinsausschusses, durch die Mitgliederversammlung die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsident/in) verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende übt keine vereinsamtliche Tätigkeit aus. Er hat jedoch das Recht zur Teilnahme an Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht und an Vereinsausschusssitzungen mit Stimmrecht.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet auf der nächsten Vereinsausschusssitzung endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied, bei Tod die Erben, alle dem Vereine gehörenden Gegenstände, die es in Besitz hat, herauszugeben.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Über Höhe dieser Beträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Jede Abteilung hat das Recht, nach Billigung durch den Vereinsausschuss, Sonderbeiträge zur Finanzierung ihrer sportlichen Tätigkeiten zu erheben.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, des persönlichen Status (Student, Auszubildender, Rentner usw.) und der Anschrift umgehend mitzuteilen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.
- (6) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - das Präsidium
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Die Organe des Vereins haben nach der Satzung und Verordnungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

§9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu vier Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Abteilungssprecher (ist stimmberechtigt)

- (2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die bis zu 4 Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei der in Absatz 1 unter Buchstabe a-c genannten Personen vertreten.
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt das Präsidium mit dem Vereinsausschuss die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl vorzunehmen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so hat das zuletzt bestehende Präsidium die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband anzuzeigen.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Das Präsidium hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für die Erreichung der Vereinszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Es hat den Verein in eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung der Mitglieder und des Sportes verlangen. Das Präsidium ist berechtigt, für den gesamten Verein eine Geschäftsstelle einzurichten, die auch den Abteilungen zur Verfügung steht und die die gesamte Verwaltungsarbeit einschließlich der Buchführung erledigt. Die Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung geregelt. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der Bestrebungen des Vereins, neben dem Geschäftsstellenpersonal, weitere Kräfte als haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Das Präsidium beruft alle hauptamtlichen Bediensteten des Vereins und fertigt im Benehmen mit der zuständigen Abteilung die Arbeitsverträge aus. Dieser Regelung unterliegen auch Übungsleiter-/Trainer- und Spielerverträge.
- (8) Das Präsidium bestimmt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Höhe der Ausgaben. Darüber hinausgehende Ausgaben dürfen nur genehmigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen und beschlossen wird. Wer für den Verein ungenehmigte und ungedeckte Ausgaben leistet oder Belastungen übernimmt oder veranlasst, haftet hierfür persönlich. Das Präsidium hat bei Kreditaufnahmen die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.
- (9) Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, wobei es fachkundige Kräfte heranziehen kann. Die Richtigkeit dieses vorzulegenden Jahresabschlusses soll von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden.
- (10) Über die Sitzungen des Präsidiums sind Protokolle zu führen. Diese Protokolle sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Alle Verhandlungen des Präsidiums sind streng vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur bekannt gegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird; ein Verstoß hiergegen gilt als Handlung gegen das Vereinsinteresse.
- (11) Auf Verlangen von zwei Präsidiumsmitgliedern muss eine Präsidiumssitzung einberufen werden.

- (12) Wählbar sind Mitglieder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- (13) Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (14) Die Bestellung zum Präsidiumsmitglied kann vom Präsidium mit Stimmenmehrheit widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Abteilungsleitern
 - dem Abteilungssprecher

Der Abteilungssprecher wird von den Abteilungsleitern für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium hat ein Vorschlagsrecht, bei der Wahl jedoch kein Stimmrecht. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den Ordnungen.
- (3) Der Vereinsausschuss ist vom Präsidium des Vereins wenigstens zweimal im Kalenderjahr, im Übrigen nach Bedarf, einzuberufen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Vereinsausschusssitzung einberufen werden.
- (5) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Vereinsausschuss bestimmt einen Schriftführer. Über die Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter (ein Mitglied des Präsidiums) der Ausschusssitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsausschusssitzung zu genehmigen sind. Die Protokolle werden in einem Protokollakt aufbewahrt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres, vom Präsidium einzuberufen. Das Präsidium kann in Absprache mit dem Vereinsausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe
 - auf Verlangen von drei Viertel der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (3) Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung – Donau Kurier - mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht sein. Sie sind anschließend sofort durch Anschlag am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Nicht volljährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (8) Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienen Stimmberechtigten muss eine geheime, schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
 - ein Geschäft mit ihm selbst, oder
 - einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft, oder
 - ihm Entlastung erteilt werden soll.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidium vorzulegen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 13 Abteilungen

- (1) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss.
- (2) Über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung beschließt der Vereinsausschuss.
- (3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Vereinsordnung
 - d) Abteilungsordnung

Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vereinsausschuss beschlossen.

- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung ist nach den Richtlinien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle nur im Rahmen der vom Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet insbesondere nicht für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu

melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen, einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung kann nur schriftlich durch Stimmzettel erfolgen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die betreffende Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

§ 18

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19

Gültigkeit der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 02.06.2017 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt erlischt die alte Satzung.